

Der Landtag von Niederösterreich hat am ... 1. JULI 1991 ... beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBI.9005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs.3 wird die Wortfolge "Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 7" durch die Wortfolge "Anlagen 1, 2, 4 und 5" ersetzt.
2. § 16 entfällt.
3. § 17 lautet:

"§ 17

Wählerverzeichnisse

- (1) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der NÖ Landarbeiterkammer. Sie kann auch automationsunterstützt erfolgen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse sind aufgrund der Mitgliederevidenz gemäß § 2a des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, LGBI.9000, nach den einzelnen Gemeinden und nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten zu erstellen. Eine Person darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein. Die Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis unter fortlaufender Zahl jener Gemeinde einzutragen in der sie ihren Wohnsitz

haben. Aus den Wählerverzeichnissen muß der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnadresse sowie die Zugehörigkeit zu den Wahlkörpern ersichtlich sein. Für jeden Wahlkörper ist ein gesondertes Wählerverzeichnis anzulegen, wobei Beamte zum Wahlkörper der Angestellten zuzurechnen sind.

- (3) Das Wählerverzeichnis hat eine Rubrik "abgegebene Stimme" und "Anmerkung" zu enthalten.
- (4) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, sind in das Wählerverzeichnis der Wahlkommission einzutragen, die Vorschriften der §§ 18 bis 22, 24, 35 Abs.3, 6 und 7, 39 Abs.1 und 42 sind von der Wahlkommission sinngemäß anzuwenden.
- (5) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesland als Niederösterreich und Wien haben, sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in deren Bereich diese Wahlberechtigten beschäftigt sind oder beschäftigt waren.
- (6) Die Wählerverzeichnisse sind den Gemeinden spätestens drei Wochen nach dem Stichtag nach Wahlkörpern getrennt und nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten zu übermitteln.
- (7) Sofern eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, hat der Bürgermeister unter Verwendung der von der NÖ Landarbeiterkammer übermittelten Wählerverzeichnisse und unter sinngemäßer Anwendung von Abs.2 und 3, Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlsprengel zu erstellen."

4. § 18 Abs.1, erster Satz lautet:

"Am 28. Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch vierzehn volle Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen."

5. Im § 19 Abs.3 zweiter Satz entfallen nach dem Wort "Belege" der Beistrich und die Wortfolge "insbesondere ein vom Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt".
6. Im § 21 Abs.1 zweiter Satz tritt anstelle des Zitates "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" das Zitat "AVG".
7. Im § 22, zweiter Satz tritt anstelle des Zitates "§ 16 Abs.7 vorletzter Satz" das Zitat "§ 17 Abs.2, 3 und 7".
8. Im § 23 Abs.2 zweiter Satz tritt anstelle des Zitates "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" das Zitat "AVG".
9. Im § 27 Abs.4 werden die Worte "Anlage 3" durch die Worte "Anlage 2" ersetzt.
10. § 28 Abs.2 Ziffer 4 lautet:

"4. Die eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten Wahlwerbers, aus der ersichtlich ist, daß er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist."
11. Im § 28 erhalten die Abs.3 und 4 die Bezeichnung Abs.4 und 5.
12. § 28 Abs.3 (neu) lautet:

"(3) Die wahlwerbenden Parteien haben für jeden Wahlvorschlag, den sie für einen Wahlkörper einbringen, an die NÖ Landarbeiterkammer einen Betrag für die Kosten des Wahlverfahrens

in der Höhe von S 5.000,-- zu leisten. Dieser Betrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht. Das gleiche gilt, wenn ein Wahlvorschlag nicht den Anforderungen des Abs.2 entspricht. Sofern eine Kandidatur nicht zustandekommt, ist die NÖ Landarbeiterkammer verpflichtet, den Kostenbeitrag an die wahlwerbende Partei zurückzuerstatten."

13. § 30 Abs.2 erster Satz entfällt.

14. Im § 35 Abs.5 werden folgende Abs.6 und 7 angefügt:

"(6) Die Gemeinden sind verpflichtet, jeden im abgeschlossenen Wählerverzeichnis (§ 24 Abs.1) enthaltenen Wahlberechtigten vom Wahlort und der Wahlzeit mittels Wählerverständigungskarte frühestens zwei Wochen, jedoch spätestens eine Woche vor dem Wahltag zu verständigen. Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis der Wahlkommission eingetragenen Wahlberechtigten hat die Verständigung durch das Amt der Landesregierung zu erfolgen.

(7) Die mit den Anschriften der Wahlberechtigten versehenen Wählerverständigungskarten sind den Gemeinden und dem Amt der Landesregierung in ausreichender Anzahl von der NÖ Landarbeiterkammer zur Verfügung zu stellen. Die Versendung der von den Gemeinden bzw. vom Amt der Landesregierung auszufüllenden Wählerverständigungskarten obliegt den Gemeinden bzw. dem Amt der Landesregierung."

15. Im § 43 Abs.1 wird der Klammerausdruck "(Muster Anlage 2)" durch "(Muster Anlage 1)" ersetzt.

- 15a. Im § 45 Abs.1 werden nach dem Wort "Hilfsorgane" die Worte
", der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder"
eingefügt.
- 15b. Im § 47 Abs.3 entfällt der 2.Satz.
16. Im § 48 Abs.4, erster Satz wird der Klammerausdruck "(Anlage
Muster 7)" durch den Klammerausdruck "(Muster Anlage 5)" er-
setzt.
17. Im § 51 Abs.1, erster Satz wird der Klammerausdruck "(Muster An-
lage 4)" durch den Klammerausdruck "(Muster Anlage 3)" ersetzt.
- 17a. Im § 55 Abs.1 werden nach dem Wort "Hilfsorgane" die Worte
", der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder"
eingefügt.
- 17b. Dem § 55 wird folgender Abs.6 angefügt:
- "(6) Die Wahlbehörde darf sich bei den Tätigkeiten gemäß Abs.2
bis 4 der Hilfe des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie
der Ersatzmitglieder bedienen."
18. Im § 56 Abs.1 wird der Klammerausdruck "(Muster Anlage 5)" durch
den Klammerausdruck "(Muster Anlage 4)" ersetzt.
19. Im § 66 tritt anstelle des Zitates "Allgemeines Verwaltungsver-
fahrensgesetzes 1950" das Zitat "AVG".
20. Die Muster Anlage 1 (Wählerverzeichnis) und Muster Anlage 6
(Wähleranlageblatt) entfallen. Die Muster Anlage 2, 3, 4, 5 und
7 erhalten die Bezeichnung Anlage 1 bis 5.